

## **Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) im Studienjahr 2024/25**

Aufgrund des § 71c Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024, wird nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats verordnet:

### **I. Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber\*innen, die im Studienjahr 2024/25 zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) zugelassen werden wollen.

**§ 2.** Diese Verordnung gilt nicht für

1. Studierende, die zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) bereits zugelassen sind und das Studium durch Meldung im Sinne des § 62 UG fortsetzen wollen;
2. Absolvent\*innen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303); sowie
3. Personen, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Johannes Kepler Universität Linz studieren wollen.

### **II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze**

**§ 3.** Der Zugang zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71c UG beschränkt.

**§ 4.** (1) Im Studienjahr 2024/25 stehen für Studienanfänger\*innen des Masterstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603), die nicht gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, 5 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-Bürger\*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den Inhaber\*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung vorbehalten.

### **III. Aufnahmeverfahren**

#### **1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens**

**§ 5.** (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Internet-Anmeldung und dem Verfahren zur Eignungsfeststellung, das gemäß den in § 2 Abs. 4 bis 6 des Curriculums zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) enthaltenen Vorschriften

durchgeführt wird. Dieses Verfahren umfasst nach der für die Zulassung zu diesem Studium im Studienjahr 2024/25 maßgeblichen Fassung der genannten Bestimmungen einen schriftlichen Feststellungstest und eine mündlich-praktische Prüfung.

(2) Beim Feststellungstest und der mündlich-praktischen Prüfung handelt es sich um keine Prüfungen im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(3) Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 71c Abs. 4 in Verbindung mit § 71b Abs. 7 Z 5 UG sind unter Beilage einer aktuellen ärztlichen Bestätigung der geltend gemachten Behinderung bis spätestens 7. August 2024 per E-Mail an [aufnahmeverfahren@jku.at](mailto:aufnahmeverfahren@jku.at) zu richten.

(4) Kommen nicht mehr gültige Internet-Anmeldungen zustande, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erhält jede\*r gültig angemeldete Studienwerber\*in einen Studienplatz, der\*die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie aufgrund einer positiven Eignungsfeststellung die qualitative Zulassungsbedingung gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 des Curriculums zum Masterstudium Humanmedizin erfüllt.

**§ 6.** Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (K 066/603) erfüllen oder aufgrund ihres Studienfortschritts in einem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des § 64 Abs. 3 UG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zum Ende der Zulassungsfrist erfüllen werden.

**§ 7.** (1) Soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich auf andere Rechtsvorschriften, wie insbesondere das Curriculum zum Masterstudium Humanmedizin, verwiesen wird, kommen auf das Aufnahmeverfahren ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber\*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **2. Internet-Anmeldung**

**§ 8.** (1) Studienwerber\*innen, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen möchten, haben sich für dieses innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars anzumelden (Internet-Anmeldung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 10. Juli 2024 und endet am 7. August 2024 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Juni 2024 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Internet-Anmeldung ist von den Studienwerber\*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnort und Postleitzahl), der Voranmeldenummer und Informationen zur Vorbildung (wie Schulform, Abschlussjahr, Abschlussmonat, Staat des Abschlusses der Reifeprüfung und Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses, abgeschlossenes Studium) sowie zur Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2022, auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird.

(5) Eine von einer gemäß § 6 nicht teilnahmeberechtigten Person abgegebene, unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbesondere Abs. 1 und 3) entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **3. Schriftlicher Feststellungstest**

**§ 9.** (1) Studienwerber\*innen, die am Testtag (§ 10 Abs. 1) über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, sind berechtigt, am schriftlichen Feststellungstest gemäß § 2 Abs. 4 des Curriculums zum Masterstudium Humanmedizin teilzunehmen.

(2) Die Studienwerber\*innen erhalten nach Ablauf des Anmeldezeitraums, spätestens jedoch bis 14. August 2024, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

**§ 10.** (1) Der Feststellungstest findet am 30. August 2024 statt.

(2) Testort, Beginnzeit und voraussichtliches Ende des Feststellungstests werden allen Studienwerber\*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(3) Soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Feststellungstests für erforderlich erachtet wird, können durch Verordnung des Rektorats auch besondere Sicherheitsbestimmungen erlassen werden, die zusätzlich zu den für den Testort allgemein – insbesondere aufgrund der Hausordnung – geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

(4) Detaillierte Informationen zum Feststellungstest, wie insbesondere zum Prüfungsstoff sowie zur Art und Weise, wie dieser den Studienwerber\*innen zur Verfügung gestellt wird, werden auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz bereitgestellt.

**§ 11.** (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Feststellungstests die Identität der Studienwerber\*innen festzustellen. Die Studienwerber\*innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein\*e Studienwerber\*in, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines\*r Studienwerbers\*in aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität eines\*r Studienwerbers\*in, ist die Prüfungsaufsicht befugt, dem\*r betreffenden Studienwerber\*in den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende Studienwerber\*innen können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme am Feststellungstest ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber\*innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein\*e Studienwerber\*in trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, den\*die betreffende\*n Studienwerber\*in vom Feststellungstest auszuschließen.

(4) Wird der Feststellungstest durch eine\*n Studienwerber\*in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Studienwerber\*innen, die die Ruhe und Ordnung im Prüfungssaal (etwa auch durch Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen) stören, können von der Prüfungsaufsicht nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Feststellungstest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht oder durch schwere Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen, ist die Prüfungsaufsicht berechtigt,

den\*die Studienwerber\*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Prüfungssaales zu verweisen. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung berücksichtigt.

(6) Studienwerber\*innen, die während des Prüfungsvorgangs die Beurteilung des Feststellungstests, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, zu erschleichen versuchen, können von der Prüfungsaufsicht nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme am Feststellungstest ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 1 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

**§ 12.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als die Inhaber\*innen diesbezüglicher Rechte am Feststellungstest sind untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote ist die Johannes Kepler Universität Linz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

**§ 13.** (1) Nach Abschluss des Feststellungstests wird für jede\*n Studienwerber\*in das jeweilige Testergebnis, ausgedrückt in einer bestimmten Gesamtpunkteanzahl, ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber\*innen nach der von ihnen beim Feststellungstest erzielten Gesamtpunkteanzahl gereiht werden. Studienwerber\*innen mit derselben Gesamtpunkteanzahl erhalten einen Platz auf demselben Rang.

(3) Jene Studienwerber\*innen, die beim Feststellungstest nicht mehr als die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunkteanzahl erzielt haben, werden nicht gereiht und scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

#### **4. Mündlich-praktische Prüfung**

**§ 14.** (1) Jene Studienwerber\*innen, die in die Rangliste (§ 13 Abs. 2) aufgenommen wurden und dort auf einem der ersten fünf Ränge aufscheinen, werden zur mündlich-praktischen Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 des Curriculums zum Masterstudium Humanmedizin eingeladen.

(2) Entspricht die Liste der demnach einzuladenden Gruppe nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist sie unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber\*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber\*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber\*innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis mindestens 95 vH der einzuladenden Personen EU-Bürger\*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH Inhaber\*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung sind.

(3) Informationen zu Ort und Beginnzeit des Prüfungsgesprächs werden den einzuladenden Studienwerber\*innen per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene E-Mailadresse bekannt gegeben.

**§ 15.** (1) Führt das Prüfungsgespräch zum Ergebnis, dass die aufgrund des Feststellungstests grundsätzlich anzunehmende Eignung eines\*r eingeladenen Studienwerber\*in für das Masterstudium Humanmedizin nicht bestätigt werden kann, scheidet die betreffende Person aus dem Aufnahmeverfahren aus. Gleiches gilt für jene Studienwerber\*innen, die zum ihnen bekannt gegebenen Termin nicht zum Prüfungsgespräch erscheinen.

(2) Ist die Zahl der zur mündlich-praktischen Prüfung eingeladenen und als geeignet befundenen Studienwerber\*innen nach Durchführung aller Prüfungsgespräche ungeachtet eines oder mehrerer allfälliger Ausschlüsse gemäß Abs. 1 größer 5, haben die mit der Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung betrauten Personen aufgrund der beim Prüfungsgespräch unter Beweis gestellten Kompetenzen eine Reihung jener Studienwerber\*innen vorzunehmen, die in der Rangliste (§ 13 Abs. 2) auf demselben Rang aufscheinen. Jene\*r Studienwerber\*in bzw. jene Studienwerber\*innen, die nach dieser Reihung hinter Platz 5 zu liegen kommen, scheidern aus dem Ausnahmeverfahren aus.

(3) Sinkt durch Ausschlüsse im Sinne des Abs. 1 die Zahl der zur mündlich-praktischen Prüfung eingeladenen und als geeignet befundenen Studienwerber\*innen unter die Zahl der gemäß § 4 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze, sind in sinngemäßer Anwendung des § 14 ein\*e oder mehrere Studienwerber\*innen nachträglich zur mündlich-praktischen Prüfung einzuladen. Abs. 1 bis 3 gelten in diesem Fall sinngemäß.

**§ 16.** (1) Alle Studienwerber\*innen, die zur mündlich-praktischen Prüfung eingeladen wurden und nicht gemäß § 15 aus dem Aufnahmeverfahren ausscheiden, erhalten einen Studienplatz. (2) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden den Studienwerber\*innen von der Johannes Kepler Universität Linz am Ende der 36. Kalenderwoche des Jahres 2024 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben. (3) Studienwerber\*innen, die nach Abs. 1 einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 6. September 2024 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse darüber verständigt.

#### **IV. Zulassung zum Studium**

**§ 17.** (1) Die Zulassung zum Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) setzt voraus, dass der\*die Studienwerber\*in nach § 16 Abs. 1 einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber\*innen aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung der §§ 13 bis 16 keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen. Für Studienwerber\*innen, die ohne diesen Fehler keinen Studienplatz erhalten hätten, jedoch gemäß § 16 Abs. 3 bereits darüber verständigt wurden, einen Studienplatz erhalten zu haben, ändert sich dadurch nichts.

**§ 18.** Die allgemeine Zulassungsfrist für das Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) beginnt für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Studienwerber\*innen am 7. September 2024 und endet am 16. September 2024.

#### **V. Verfall des Studienplatzes**

**§ 19.** (1) Studienwerber\*innen, die nach § 16 Abs. 1 einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen binnen der für sie gemäß § 18 maßgeblichen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen

verweigert, verfällt der Studienplatz. Gleiches gilt, wenn der Studierendenbeitrag oder ein allfälliger Studienbeitrag nicht bis spätestens 31. Oktober 2024 entrichtet wird.

(3) Bei Nichtinanspruchnahme eines Studienplatzes erfolgt keine Nachrückung.

## **VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 20.** Studienwerber\*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber\*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**§ 21.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066/603) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

**§ 22.** Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

**§ 23.** Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Koch